



Botschaft zur Gemeindeversammlung Seedorf vom 10. November 2022

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Gemeindeversammlung hat wiederum über wichtige Geschäfte zu befinden, wozu wir Sie freundlich einladen. Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde Seedorf wohnen.

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern steht die Möglichkeit offen, zu den Geschäften weitere Detailunterlagen auf der Gemeindeverwaltung einzusehen.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für Ihr Interesse und die Teilnahme an der Versammlung.

Traktandum 3 Budget 2023

Das Budget 2023 liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf, kann von dort bezogen werden oder wird Ihnen auf Wunsch an Ihre Adresse gesandt. Das Budget 2023 kann auch von der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden (www.seedorf-uri.ch).

3.1 / 3.2 Budget 2023 Einwohnergemeinde / Wasserversorgung

Verwaltungszweig	Budget 2023		Budget 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Einwohnergemeinde	6'657'300	6'219'700	6'518'000	6'211'800
Aufwandüberschuss		437'600		306'200
Wasserversorgung	315'900	319'300	300'300	307'000
Ertragsüberschuss	3'400		6'700	

3.3 Festsetzung Gemeindesteuerfuss natürliche Personen

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen Ihnen, den Steuerfuss per 01. Januar 2023 unverändert bei 90 Prozent zu belassen.

3.4 Festsetzung Kapitalsteuersatz

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen Ihnen, den Kapitalsteuersatz per 01. Januar 2023 unverändert bei 0.01 Promille zu belassen.

3.5 Beschlussfassung Budget 2023

Bei der Vorstellung der Budgets werden die grösseren Abweichungen eingehend begründet.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission haben die Budgets 2023 der Einwohnergemeinde und der Wasserversorgung geprüft und stellen Ihnen den Antrag, diese gemäss Vorlage zu genehmigen.

Traktandum 4 Teilrevision „Verordnung über den Feuerschutz (FSV)“

Ausgangslage

Das aktuell geltende «Reglement über den Feuerschutz der Gemeinde Seedorf» ist seit 01. Januar 1999 und somit seit mehr als 20 Jahren in Kraft. Der Gemeinderat hat entschieden, das geltende Reglement einer Teilrevision zu unterziehen.

Artikel 32 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz (FSG; RB 30.3111) sieht vor, dass die Einwohnergemeinden ein Feuerwehrrglement erlassen. Das neue kantonale Gemeindegesetz (GEG; RB 1.1111) bestimmt allgemein, dass Rechtserlasse der Einwohnergemeinden, die von den Stimmberechtigten zu genehmigen sind, «Verordnung» heissen (Artikel 4 Absatz 2 GEG). Dem entsprechend und aufgrund des Vorrangs des jüngeren Rechts, ist der Erlass neu als «Verordnung» zu bezeichnen.

Gestützt auf die revidierte «Verordnung über den Feuerschutz» hat der Gemeinderat weiter folgende zugehörige Reglemente ausgearbeitet:

- Sold- und Entschädigungsreglement der Feuerwehr Seedorf
- Tarif-Reglement der Feuerwehr Seedorf

Die Genehmigung der «Verordnung über den Feuerschutz» obliegt der Gemeindeversammlung. Weiter bedarf die Verordnung der abschliessenden Genehmigung des Regierungsrats. Die beiden vorgenannten Reglemente können, nach erfolgter Genehmigung der Verordnung, durch den Gemeinderat erlassen werden.

Grundsätzlich übernehmen die neuen Rechtserlasse das geltende Recht der Gemeinde, soweit sie sich mit dem übergeordneten Recht vertragen und nach wie vor zweckmässig sind. Deshalb enthalten sie nur wenige materielle Änderungen. Dennoch sind einige Neuerungen nötig oder zweckmässig.

Verordnung über den Feuerschutz (FSV)

- Die Feuerwehrpflicht dauert neu bis zum Ende des Jahres, indem die Feuerwehrpflichtigen 50 Jahre alt werden (bisher 52 Jahre).
- Die Befreiung von der aktiven Dienstpflicht wird klarer geregelt.
- Die Höhe der jährlichen Ersatzabgabe (Feuerwehrpflichtersatz) wird von Fr. 60.00 auf Fr. 90.00 erhöht. Begründet wird diese Erhöhung wie folgt:
 - Die Feuerwehr nimmt wichtige und vielfältige Aufgaben in der Gemeinde wahr. Die Anforderungen an die Leistungen der Feuerwehr sind in den letzten Jahren gestiegen, was auch mit steigenden Kosten verbunden ist.
 - Das durchschnittliche «strukturelle» Defizit der Dienststelle Feuerwehr betrug in den letzten 5 Jahren jährlich rund Fr. 18'000. Mit der beantragten Erhöhung kann das Defizit der Feuerwehr in der Gemeinderechnung vermindert werden (jährliche Mehreinnahmen von rund Fr. 13'500).
 - Eine moderate Erhöhung nach fast 25 Jahren ist aus Sicht des Gemeinderats gerechtfertigt. Vergleiche mit anderen Urner Gemeinden zeigen, dass auch der neue Ansatz im Verhältnis tief ist.
- Angehörige der Feuerwehr sind neu nach 20 erfüllten Dienstjahren vom Feuerwehrpflichtersatz befreit (bisher 25 Dienstjahre).
- Die Organe der Feuerwehr bzw. des Feuerschutzes sowie deren Zuständigkeiten werden klarer geregelt.
- Die Aufgaben der Feuerschutzkommission nach Artikel 10 FSG werden der Baukommission übertragen.
- Die Regelung der Amtsentschädigungen für das Feuerwehrkommando nach der «Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenvergütungen» wird aufgehoben, da diese Regelung neu in das «Sold- und Entschädigungsreglement der Feuerwehr Seedorf» integriert wird.

Sold- und Entschädigungsreglement der Feuerwehr Seedorf

Nach dem geltenden «Reglement über den Feuerschutz» ist der Gemeinderat bereits heute für die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen für die Angehörigen der Feuerwehr zuständig. Die Regelungen sind aktuell in Gemeinderats-Beschlüssen festgehalten. Neu werden diese zusammengefasst und transparent im neuen Sold- und Entschädigungsreglement geregelt.

- Die Ansätze für die Besoldung sowie für Ernstfall- und Spezialeinsätze bleiben unverändert.

- Bei den Amtsentschädigungen werden die jährlichen, pauschalen Entschädigungen wie folgt erhöht:
 - Kommando: Bisher Fr. 1'800 / Neu Fr. 2'500
 - Vizekommando: Bisher Fr. 700 / Neu Fr. 1'100
 - Die restlichen Amtsentschädigungen bleiben unverändert.
- Die Auszeichnungen bei Erfüllung von 25 Dienstjahren wird klarer geregelt.

Tarif-Reglement der Feuerwehr Seedorf

Dieses Reglement regelt die Kosten und Abgeltungen der Feuerwehr:

- a) bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachtem Einsatz der Feuerwehr;
- b) bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr;
- c) bei Dienstleistungen der Feuerwehr ausserhalb ihrer Kernaufgaben (z.B. Präventionsmassnahmen bei Hochwassergefahr, Hilfe im Verkehrsdienst, Veranstaltungen, etc.)

Mit diesem Reglement wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, dass solche Kosten bei Bedarf entsprechend weiterverrechnet werden können.

Kantonale Vorprüfung

Nach Artikel 32 Absatz 3 FSG bedürfen die gemeindlichen Feuerschutzverordnungen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Gemeinderat hat die vorliegenden Rechtserlasse dem kantonalen Rechtsdienst zur Vorprüfung unterbreitet. Zusammengefasst kommt der Rechtsdienst zum Schluss, dass die Revision der «Verordnung über den Feuerschutz» mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist und es keinen Genehmigungsvorbehalt gibt.

Inkraftsetzung

Nach der Genehmigung der Verordnung durch die Gemeindeversammlung sowie durch den Regierungsrat können die neuen Rechtserlasse vom Gemeinderat auf den 01. Januar 2023 in Kraft gesetzt werden.

Detailunterlagen

Die Rechtserlasse sind auf der Homepage der Gemeinde (www.seedorf-uri.ch) unter der Rubrik Politik -> Gemeindeversammlung aufgeschaltet. Auch besteht die Möglichkeit, die Rechtserlasse auf der Gemeindeverwaltung in Papierform einzusehen, können von dort bezogen werden oder werden Ihnen auf Wunsch an Ihre Adresse gesandt.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission (RPK) Seedorf

Die RPK Seedorf empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Teilrevision der «Verordnung über den Feuerschutz (FSV)», wie vom Gemeinderat beantragt, zu genehmigen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Teilrevision der «Verordnung über den Feuerschutz (FSV)» zu genehmigen.

Traktandum 5 Planungs- und Projektierungskredit über 157'500 Franken (Anteil Gemeinde Seedorf) für die Sanierung und Erweiterung der Kreisschule Seedorf

Einleitung

Die rund 50-jährige Kreisschulanlage Seedorf muss in den nächsten Jahren einer grösseren Sanierung unterzogen werden. Für die Schulinfrastruktur der Kreisschule Seedorf zeichnet als öffentlich-rechtliche Institution der Kreisschulrat verantwortlich. Die Kosten sind durch die drei Verbandsgemeinden Attinghausen, Seedorf und Isenthal zu tragen. Der politische Weg, mit dem Ziel den Planungs- und Projektierungskredit sowie den darauffolgenden Baukredit von den Verbandsgemeinden Attinghausen, Seedorf und Isenthal erfolgreich verabschieden zu lassen, ist herausfordernd. Deshalb war und ist es

wichtig von Beginn an dem politischen Dialog der Kreisschulexekutive, der Kreisschuldelegierten sowie der drei Gemeinderäte genügend Platz einzuräumen. Die involvierten Entscheidungsträger wollen ein gemeinsames und konsensfähiges Projekt erarbeiten, welches die schulischen Anforderungen, die politische Akzeptanz sowie die wirtschaftliche Tragbarkeit vereint. Mit dem Bauprojekt soll die Kreisschule Seedorf «fit» für die Zukunft gemacht werden.

Ausgangslage

Im August 2019 zeigte eine erste, durch ein Ingenieurbüro erstellte, Bestandsaufnahme der Kreisschulliegenschaften den Sanierungsbedarf auf. Gestützt darauf wurde durch ein externes Fachbüro eine umfassende Gebäudezustandsanalyse erstellt. Die daraus resultierte Machbarkeitsstudie, welche im Jahr 2020 erarbeitet wurde, inkludiert neben den baulichen Massnahmen ebenfalls Varianten für eine zeitgemässe Schulraumentwicklung. Die Machbarkeitsstudie bildet die aktuellen Empfehlungen und Mindestanforderungen für Schulhausbauten sowie den künftigen Schulraumbedarf, unter Einbezug der Schülerzahlenprognose, der Kreisschule Seedorf ab.

Die Gebäudezustandsanalyse und die Machbarkeitsstudie wurden an einer Informationsveranstaltung im Oktober 2020 der Delegiertenversammlung der Kreisschule Seedorf sowie Gemeinderatsvertreter/innen vorgestellt.

Die Machbarkeitsstudie zeigt auf, dass die Bausubstanz der Kreisschulanlage von genügend bis gut eingestuft wird. Die Erdbebensicherheit, der Brandschutz und die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes müssen jedoch als ungenügend bezeichnet werden. Erste Untersuchungsergebnisse haben gezeigt, dass die notwendigen Schadstoffsanierungen und die Erbebenertüchtigung voraussichtlich mit relativ geringem Aufwand ausgeführt werden könnten. Die notwendigen Investitionen für die reinen Sanierungsmassnahmen sind in der Machbarkeitsstudie mit rund 4 Mio. Franken veranschlagt. Diese könnten in mehreren Etappen über einen noch zu definierenden Zeitplan ausgeführt werden.

Weiter zeigt die Studie auf, dass in Bezug auf das Raumprogramm für eine zukunftsgerichtete, innovative und zeitgemässe Schul- und Unterrichtsentwicklung klarer Handlungsbedarf besteht. Gemäss Studie ist eine Erweiterung und Anpassung der bestehenden Räumlichkeiten realisierbar, sodass mit einer Umnutzung und Erweiterung des Bestandes ein genügendes Angebot von flexibel einsetzbaren Räumen (Klassen- und Halbklassenunterricht, Gruppenräume, Kleinräume für Schulverwaltung, Therapien, etc.) geschaffen werden kann.

Gemäss ersten groben Schätzungen ist für die Realisierung (Sanierung inkl. Erweiterung und Umnutzung des Bestandes) mit Gesamtkosten von rund 8.7 Mio. Franken (Kostengenauigkeit +/-25%) zu rechnen. Es gilt festzuhalten, dass es sich hierbei um eine erste Grobkostenschätzung aufgrund der Machbarkeitsstudie handelt.

Im Februar 2021 wurde eine Projektgruppe bestehend aus Kreisschulrats- und Gemeinderatsvertretern gebildet, welche während rund einem Jahr die Interessen aller Beteiligten abglich, den politischen Diskurs führte, weitere Detailabklärungen vornahm und rechtliche Abklärungen in Bezug auf die Projektorganisation tätigte.

Die Delegiertenversammlung der Kreisschule Seedorf sowie die Gemeinderäte Seedorf, Attinghausen und Isenthal unterstützen im Grundsatz das Bauvorhaben der Kreisschule Seedorf. Anstelle einer reinen Sanierung soll das Sanierungs- und Erweiterungsprojekt weiterverfolgt werden. Die Kostenprognose aus der Machbarkeitsstudie von rund 8.7 Mio. Franken (+/- 25%) wird als zu hoch taxiert. Bei der Detailausarbeitung des Projekts müssen diese Kosten gesenkt werden, sodass das Bauprojekt allgemeinverträglicher und für die Verbandsgemeinden, gestützt auf ihre jeweiligen Finanzpläne, verkraftbarer wird.

Die Projektgruppe hat im Frühjahr 2022, basierend auf dem Statut der Kreisschule, die finale Projektorganisation für die Realisierung des Projekts ausgearbeitet. Weiter hat der Kreisschulrat Seedorf mit den drei Gemeinderäten Seedorf, Attinghausen und Isenthal im

Sommer 2022 eine gemeinsame Absichtserklärung für den Sanierungs- und Erweiterungsbau unterzeichnet.

Nächste Schritte

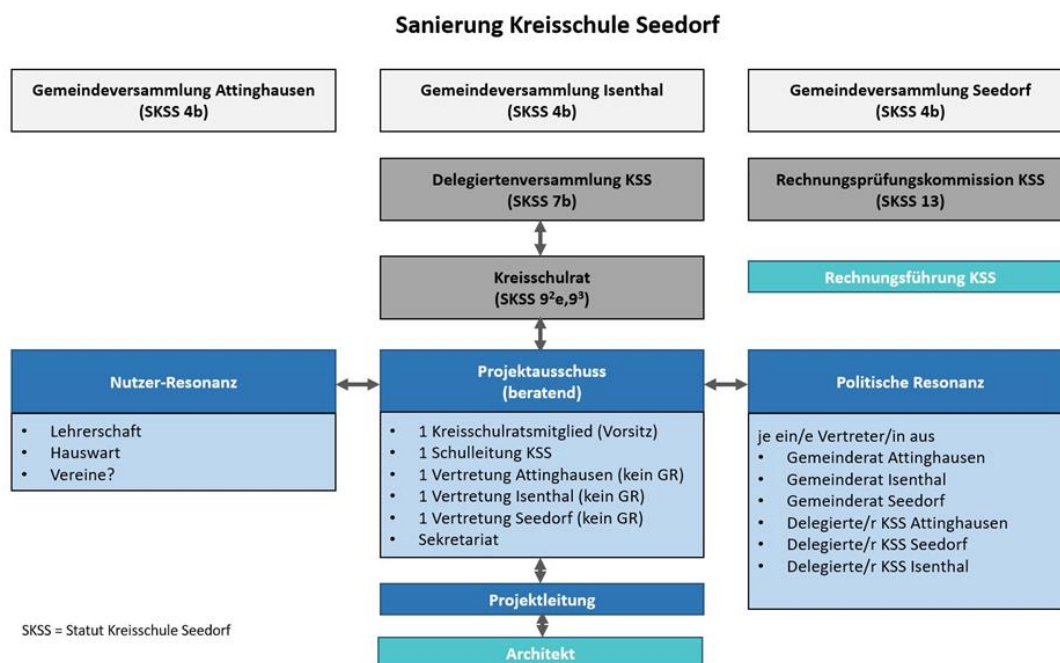
Um das Sanierungs- und Erweiterungsprojekt im Detail auszuarbeiten und voranzutreiben, ist als nächster Schritt geplant, den Planungs- und Projektierungskredit von 305'000 Franken auszulösen. Nach Genehmigung dieses Kreditgeschäfts kann der Kreisschulrat Seedorf den Projektausschuss bilden und mit den Planungs- und Projektierungsarbeiten beginnen, um damit das Detailprojekt auszuarbeiten. Dadurch können die Kostengenauigkeit bzw. die Abweichungen von ursprünglich +/-25% auf +/-10% gesenkt werden. Mit der anschliessenden Konsolidierung des Detailprojekts durch die verantwortlichen Gremien kann die finale Ausarbeitung des Bauprojekts, die Baugesuchs- und Baubewilligungsphase sowie die Einholung des Baukredits vorbereitet werden.

Definiertes Ziel des Kreisschulrates Seedorf ist es, das ausgearbeitete Detailprojekt und der damit einhergehende Baukredit, unter Berücksichtigung der Projektorganisation und der geltenden Verfahren, im Frühling 2024 in den drei Verbandsgemeinden zur Abstimmung zu bringen. Im Sommer 2024 könnte mit der Realisierung begonnen und das renovierte Schulhaus im Schuljahr 2025/26 bestenfalls bezogen werden.

Absichtserklärung und Projektorganisation

Der Kreisschulrat Seedorf hat mit den drei Gemeinderäten Seedorf, Attinghausen und Isenthal eine Absichtserklärung betreffend «Sanierung- und Erweiterungsbau der Kreisschule Seedorf» unterzeichnet.

In dieser Vereinbarung werden die Projektorganisation sowie die Entscheidungskompetenzen und Zuständigkeiten der involvierten Behörden und Arbeitsgruppen geregelt. Die formellen Grundlagen wurden durch die Verbandsgemeinden, die Delegiertenversammlung und den Kreisschulrat Seedorf genehmigt. Das dazugehörige Organigramm präsentiert sich wie folgt:



Der Kreisschulrat und die Gemeinderäte der drei Kreisschulgemeinden bezeichnen je ihre Vertretung in den Projektausschuss.

Detailunterlagen

Folgende Unterlagen sind auf den Webseiten der drei Gemeinden (www.seedorf-uri.ch, www.isenthal.ch, www.attinghausen.ch) aufgeschaltet:

- Absichtserklärung «Sanierung- und Erweiterungsbau der Kreisschule Seedorf»

Die erwähnten Unterlagen können auch auf den Gemeindeverwaltungen in Papierform eingesehen oder von dort bezogen werden.

Kosten

Der Planungs- und Projektierungskredit von 305'000 Franken setzt sich wie folgt zusammen:

Planungskredit	Fr. 100'000
- Planersubmission und Projektoptimierung	
Projektierungskredit	Fr. 205'000
- Ausarbeiten Bauprojekt	

Die Kosten von 305'000 Franken für die Planung und Projektierung werden der ordentlichen Rechnung der Kreisschule Seedorf auferlegt und gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Kreisschulstatuts zu 50% nach Massgabe der Bevölkerungszahl zu Beginn des Rechnungsjahres und zu 50% nach Schülerzahl an der Kreisschule zu Beginn des Rechnungsjahres finanziert. Nachfolgend sind die Beträge gemäss aktuellem Verteilschlüssel (Stand August 2022) der Kreisschule Seedorf pro Verbandsgemeinde aufgelistet. Die drei Verbandsgemeinden bringen das Kreditgeschäft anlässlich der Herbstgemeindeversammlungen 2022 zur Abstimmung:

Gemeinde Seedorf	157'500 Franken
Gemeinde Attinghausen	118'500 Franken
Gemeinde Isenthal	29'000 Franken

Die Gewährung des Kredites soll zur Absicherung der Teuerung mit einer Preisstandsklausel genehmigt werden. Der gesamte Planungs- und Projektierungskredit über 305'000 Franken wird nach Massgabe des Schweizer Baupreisindex (Grossregion Zentralschweiz, Objekttyp Renovation Umbau, Basis Oktober 2020 = 100 %) festgelegt. Als Grundlage gilt der Indexstand vom Oktober 2020 mit 100.0 Punkten.

Die Kreditvorlage gilt nur bei gleichlautender Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der drei Verbandsgemeinden Attinghausen, Isenthal und Seedorf als genehmigt.

Fazit

Die Delegiertenversammlung der Kreisschule Seedorf und die Gemeinderäte der drei Verbandsgemeinden Seedorf, Attinghausen und Isenthal unterstützen das geplante Sanierungs- und Erweiterungsvorhaben der Kreisschule Seedorf, die definierte Projektorganisation sowie den vorgesehenen Zeitplan. Alle Gremien sind sich einig, dass eine reine Sanierung der Kreisschulanlage nicht zielführend ist. Die Kreisschule Seedorf soll im Rahmen der Bautätigkeiten, nebst den notwendigen Sanierungsarbeiten, mit einer gezielten, verhältnismässigen Erweiterung und Umnutzung des Bestands mit flexiblen Räumlichkeiten für eine zukunftsgerichtete, innovative und zeitgemässe Schul- und Unterrichtsentwicklung ausgestattet werden.

Gestützt auf Artikel 7f) des Kreisschulstatuts hat die ausserordentliche Delegiertenversammlung der Kreisschule Seedorf vom 20. Juni 2022 den Planungs- und Projektierungskredit über 305'000 Franken für die «Sanierung und Erweiterung der Kreisschule Seedorf» vorberaten und einstimmig genehmigt. Der Kreisschulrat wurde von der Delegiertenversammlung folglich beauftragt, das Kreditgeschäft nach Artikel 4b) des Kreisschulstatuts den Verbandsgemeinden zur Beschlussfassung vorzulegen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission (RPK) Seedorf

Die RPK Seedorf empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern den Planungs- und Projektierungskredit, wie vom Kreisschulrat Seedorf beantragt, zu genehmigen.

Antrag

Der Kreisschulrat Seedorf beantragt Ihnen, den Planungs- und Projektierungskredit über 157'500 Franken (Anteil Gemeinde Seedorf) für die Sanierung und Erweiterung der Kreisschule Seedorf sowie die Preisstandsklausel gemäss den Erwägungen zu genehmigen.

Traktandum 6 Teilerneuerungswahlen für die Amtsperiode 2023-24

Von den zur Wahl stehenden Personen liegen keine Demissionen vor.

6.1 Primarschulrat

Präsidium
Mitglied
Mitglied

Zur Wahl stehen

Zurfluh Urban, Gandermatte 7, Seedorf
Bachmann Susanne, Im Ried 6, Seedorf
Baumann Luzia, Gandermatte 10, Seedorf

6.2 Baukommission

Präsidium
Mitglied
Mitglied

Zur Wahl stehen

Baumann Tobias, Gitschenstr. 4, Seedorf
Ellenberger Françoise, Hofstatt 6, Bauen
Gisler Roman, Weidstr.8, Seedorf

6.3 Wasserversorgungskommission

Präsidium
Mitglied
Mitglied

Zur Wahl stehen

Aschwanden Stefan, Wydenmatt 34, Seedorf
Gisler Jost, Bodenwaldstr. 30, Seedorf
Traub Karl, Wydenmatt 8b, Seedorf

6.4 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Präsidium
Mitglied
Mitglied

Zur Wahl stehen

Bissig Michael, Wydenmatt 43, Seedorf
Kempf Thomas, Bolzbach 34, Seedorf
Marty Alex, Baumgarten 6, Bauen

6.5 Delegierte Kreisschule Seedorf

Kreisschul-Delegierte/r
Kreisschul-Delegierte/r
Kreisschul-Delegierte/r
Kreisschul-Delegierte/r
Kreisschul-Delegierte/r
Kreisschul-Delegierte/r
Kreisschul-Delegierte/r
Kreisschul-Delegierte/r
Kreisschul-Delegierte/r
Kreisschul-Delegierte/r
Kreisschul-Delegierte/r

Zur Wahl stehen

Albert Roman, Gandermatte 15, Seedorf
Annen Tamara, Palanggenmatt 1, Seedorf
Arnold Erika, Klosterweg 10b, Seedorf
Furrer Cornelia, Studenstr. 27a, Seedorf
Hofer Christian, Ob. Postmatte 16, Seedorf
Huwyler Magnos, Gitschenstr. 30, Seedorf
Kempf Katja, Untere Feldgasse 36, Seedorf
Kempf Martina, Bolzbach 34, Seedorf
Oberholzer Andrea, Ob. Baumgarten 13, Bauen
Schuler Robert, Blumenfeldstr. 10, Seedorf
Sigrist Gabriela, Hofstatt 8, Bauen